

„Vom Auftrag des Gesetzgebers und der Wirklichkeit in den Justizvollzugsanstalten“

Gisela Best - Dipl. Soz. Päd. - Kriminologin (MA/i.A.)

**5. Akademietagung Meißen
„Re-sozialisierung als Ziel“
in Kooperation mit Hammerweg e.V.**

Inhalte des Vortrages

1. Definition und Grundlagen der Resozialisierung.
2. Kriminalität erklären und darauf reagieren.
3. Wozu Strafen und wozu nicht?
4. Resozialisierung und die „Totale Institution“
5. Ein neuer „vollzugspolitischer Wind“?!
6. Wie sieht es mit der *Verwirklichung* des Vollzugsziels in Deutschland aus?

Resozialisierung als Vollzugsziel § 2 StVollzG

„Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel). Der Vollzug der Freiheitsstrafe dient auch dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten“

Resozialisierung

- Das Vollzugsziel Resozialisierung ist die wichtigste Vorgabe für alles, was im, rund um und nach dem Strafvollzug geschieht
- Die Verfassung gebietet es, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung auszurichten
- Der Gesetzgeber hat Resozialisierung bis heute nicht definiert, d.h. es ist nicht festgelegt, **WIE** und **WOHIN** resozialisiert werden soll
- Zwischen Resozialisierung als Vollzugs*ziel* und der Vollzugs*aufgabe* Sicherung besteht ein Zielkonflikt

Resozialisierung geht alle an!

„Das Vollzugsziel der Resozialisierung, (...), bezieht sich nicht nur auf den Gefangenen, auch wenn es in der Formulierung auf sie zugeschnitten ist.“

„Vielmehr liegt Resozialisierung im ureigenen Interesse von Staat und Gesellschaft, da weitere Schäden durch Kriminalität vermindert bis verhindert werden.
Mit Blick auf die Bürger kann man pointiert formulieren, dass Straftatenfreiheit bei einem Entlassenen auch effektiven Opferschutz bedeutet.“

Quelle: 1. Periodischer Sicherheitsbericht (PSB), Kurzfassung 2001:36

ABSOLUTE STRAFTHEORIE

- Absolut: weil **zweckfrei**
- Täter erlöst sich durch Wiedergutmachung oder Strafe von seiner Schuld
- Erlangt wieder volle Würde
- Das Unrecht wird durch Bestrafung aufwogen
- Strafe soll nicht das Ausmaß des angerichteten Unrechts übersteigen.
- **Vertreter:** Kant (1724-1804)
Hegel (1770-1831)

RELATIVE STRAFTHEORIE

- Wozu Strafen?
Strafzwecke sind:
- Generalprävention durch Abschreckung und Verbrechensverhütung
- negative Spezialprävention = Strafe
- positive Spezialprävention = Resozialisierung
- **Vertreter:** v. Feuerbach (1775-1833) und v. Liszt (1851-1919)

Tätertypen nach Franz v. Liszt

- **Unverbesserliche Hangtäter**
- **Gelegenheitstäter**
- **Verbesserliche Hangtäter**

**RESOZIALISIERUNG ist eine
Rechtfertigung für die
Freiheitsstrafe.**

**Eine Rechtfertigung
OHNE bessere
Alternative!**

Vgl. Hassemer 1992

**„Re-sozialisierung ist das Ziel
und De-sozialisierung
ist das wahrscheinlichere
Resultat“**

Johannes Feest, Alternativkommentar zum StVollzG

Die „Totale Institution“

nach Erving Goffman (1961)

- Gefängnisartige, allumfassende Institution
- Das Leben aller findet nur an einer Stelle statt
- Sie sind einer zentralen Autorität unterworfen
- Die Mitglieder führen ihre alltägliche Arbeit in unmittelbarer Gemeinschaft ihrer Schicksalsgefährten aus
- Alle Tätigkeiten und sonstigen Lebensäußerungen sind exakt geplant und ihre Abfolge wird durch explizite Regeln und durch einen Stab von „Funktionären“ vorgeschrieben

Was wird dabei gelernt?

- Anpassung in den Alltag der Institution
- Gewöhnung an Fremdbestimmung und Totalversorgung
- Sorge und Verantwortung für das eigene Leben abzugeben
- Soziale Isolierung
- Gesetze und Regeln der Mitgefangenen
- Härte gegenüber anderen Insassen + gegenüber sich selbst
- Gefahr der Eskalation bei kleinsten Konflikten
- Dass es einen unzureichenden Rechtsschutz gibt

Vgl. Feest/Lesting/Selling (1997):
Totale Institution und Rechtsschutz

§3 Abs. 1 StVollzG

Angleichungsgrundsatz

**"Das Leben im Vollzug soll den
allgemeinen Lebensverhältnissen
soweit als möglich angeglichen
werden."**

§ 11 Abs. 2 StVollzG

Lockerungen des Vollzuges dürfen nur gewährt werden, wenn:

„nicht zu befürchten ist, daß der Gefangene sich dem Vollzug der Freiheitsstrafe entziehen oder die Lockerungen des Vollzuges zu Straftaten mißbrauchen werde.“

Welche Gefangenen erhalten keine Resozialisierungsangebote?

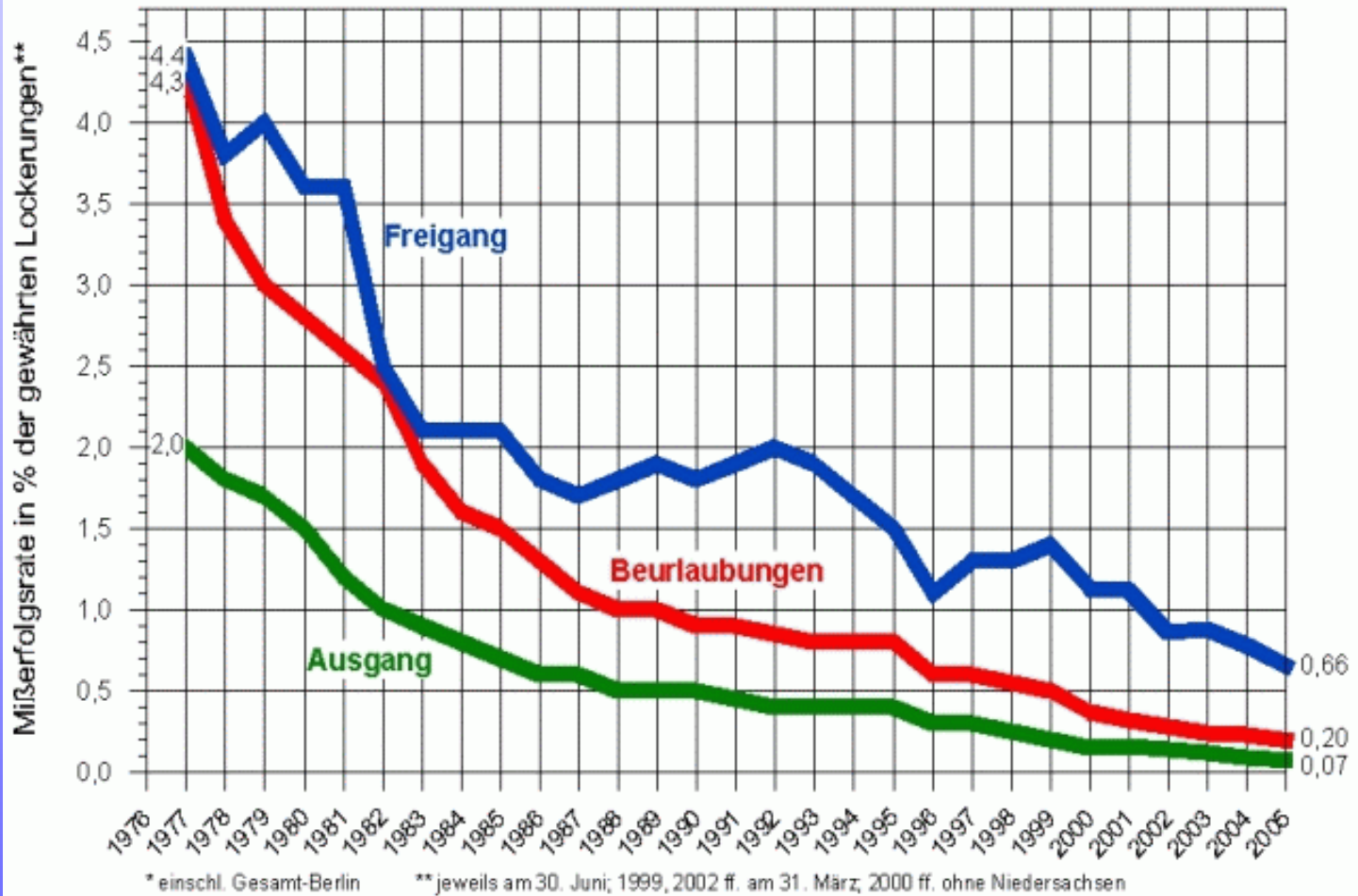
- Drogenabhängige
- Gefangene, gegen die Untersuchungs-, Auslieferungs- oder Abschiebehaft angeordnet ist,

sind von:

- der Aufrechterhaltung der sozialen Bindungen
- dem Erledigen persönlicher Angelegenheiten
- der Entlassungsvorbereitung

ausgeschlossen

Nicht rechtzeitige Rückkehr bei verschiedenen Lockerungsmaßnahmen in der Bundesrepublik Deutschland (alte Bundesländer*) 1977-2005



Quelle: <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/gis/vollzugslockerungen/entwicklung.html>

Rückgang Urlaubsgewährung seit 1998

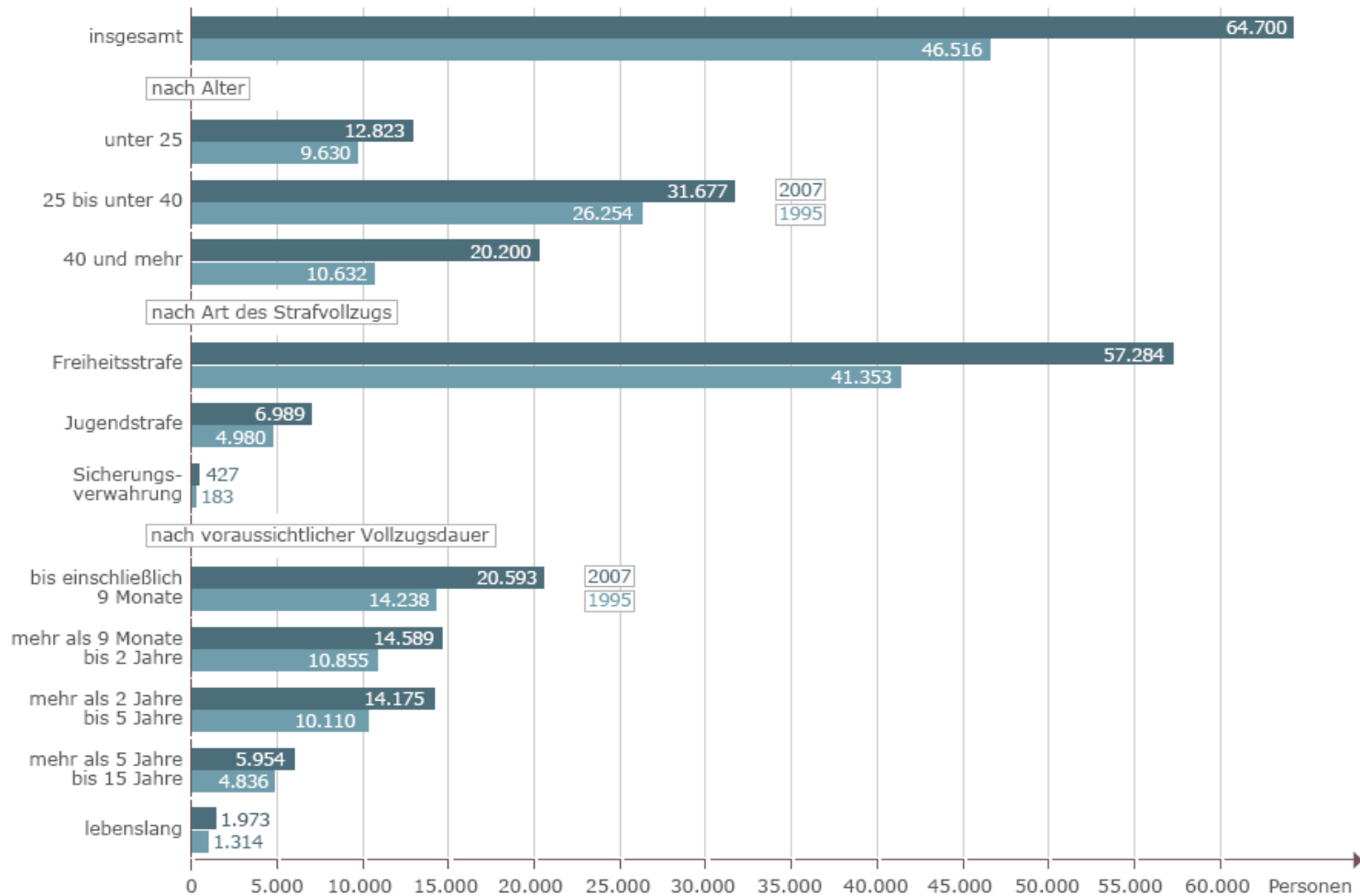
- **Hessen, Brandenburg 50 %**
- **Bremen 40 %**
- **Sachsen 30 %**

- **Ausnahme: Nordrhein Westfalen**

Quelle: Strafvollzugsarchiv Bremen

■ Straftatgefangene und Sicherungsverwahrte

Nach Altersgruppen sowie nach Art und Dauer des Vollzugs in absoluten Zahlen, 1995 und 2007



Quelle: Statistisches Bundesamt: Rechtspflege
 Lizenz: Creative Commons by-nc-nd/2.0/de
 Bundeszentrale für politische Bildung, 2008



Sicherungsverwahrte

§ 66 StGB

In der Sicherungsverwahrung:

- **1995 :183 Personen**
- **2003: 310 Personen**
- **2005: 340 Personen**
- **2007: 427 Personen**

Quelle: Statistisches Bundesamt. Justiz auf einen Blick 2008

Wohlfahrtstaatliches Strafen (integratives Fördern)

1. **Vorsorge- und Fürsorgestaat**
2. **Mensch gilt als sozialisierbar und besserungsfähig**
3. **Soziale Probleme gelten als lösbar**
4. **Kriminalität wird mit schlechten Lebensbedingungen erklärt**
5. **Eine gute Sozialpolitik (Chancengleichheit) ist die beste Kriminalpolitik**
6. **Strafen sollen human und rational begründet sein**
7. **Kriminalpolitik ist Tat- und Täterorientiert - *Reaktive Formen***
8. **Täter sollen in erster Linie resozialisiert werden**
9. **Zweck des Strafens: Besserung des Täters, Re-Integration und Abschreckung der Allgemeinheit**

Zum neoliberalen Strafen (fordern und ausschließen)

1. Instabiler werdende Ökonomie, Teile der Bevölkerung werden an den Rand drängt, Wohlstandsverlierer, Angstkultur und soziale Unsicherheit – neue (Wahl-)Freiheiten
2. Kommerzialisierung der Kriminalitätskontrolle (Sicherheitsindustrie, Privatisierung)
3. Soziale Probleme werden auf Selbstverschulden und Eigenverantwortung zurückgeführt
4. Kriminalität wird als „Risiko für Jedermann“ bewertet
5. Neue Opferorientierung
6. Kriminalitätsprobleme werden *proaktiv* behandelt, Schutz vor sogenannten Risikogruppen
7. Der Erfolg der Resozialisierung wird vom Klienten abhängig gemacht (Chancenvollzug)
8. Zweck des Strafens: Sicherheit der Bevölkerung, Opferschutz, Verwahrung, Abschreckung, Vergeltung

Wer ist in Haft?

- 14,2 % der befragten Straffälligen können **keinen Schulabschluss** nachweisen. In der Gesamtbevölkerung lag dieser Anteil bei rund 3 %
- 29,9 % der Verurteilten hatten eine **Ausbildung abgebrochen**. Quote bei Nichtstraffälligen: 1,3 %
- 62,9 % der Inhaftierten hatten **Schulden**
- 40,2 % der befragten Straffälligen hatten eine Viruserkrankung oder sonstige schwere körperliche **Beeinträchtigungen**

Quelle: Sonderauswertung für die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe 2003
Einzusehen bei der Bundeszentrale für politische Bildung

Resozialisierung ? Für wen?

„Somit beschreibt Resozialisierung (...) auch den Prozeß der Ausgliederung bestimmter Bevölkerungsgruppen, die als resozialisierungsbedürftig definiert werden. Resozialisierung ist Teil der sozialen Kontrolle und Selektion und damit Ausdruck der staatlichen Ordnungspolitik“

Cornel, Maelicke 1992:12

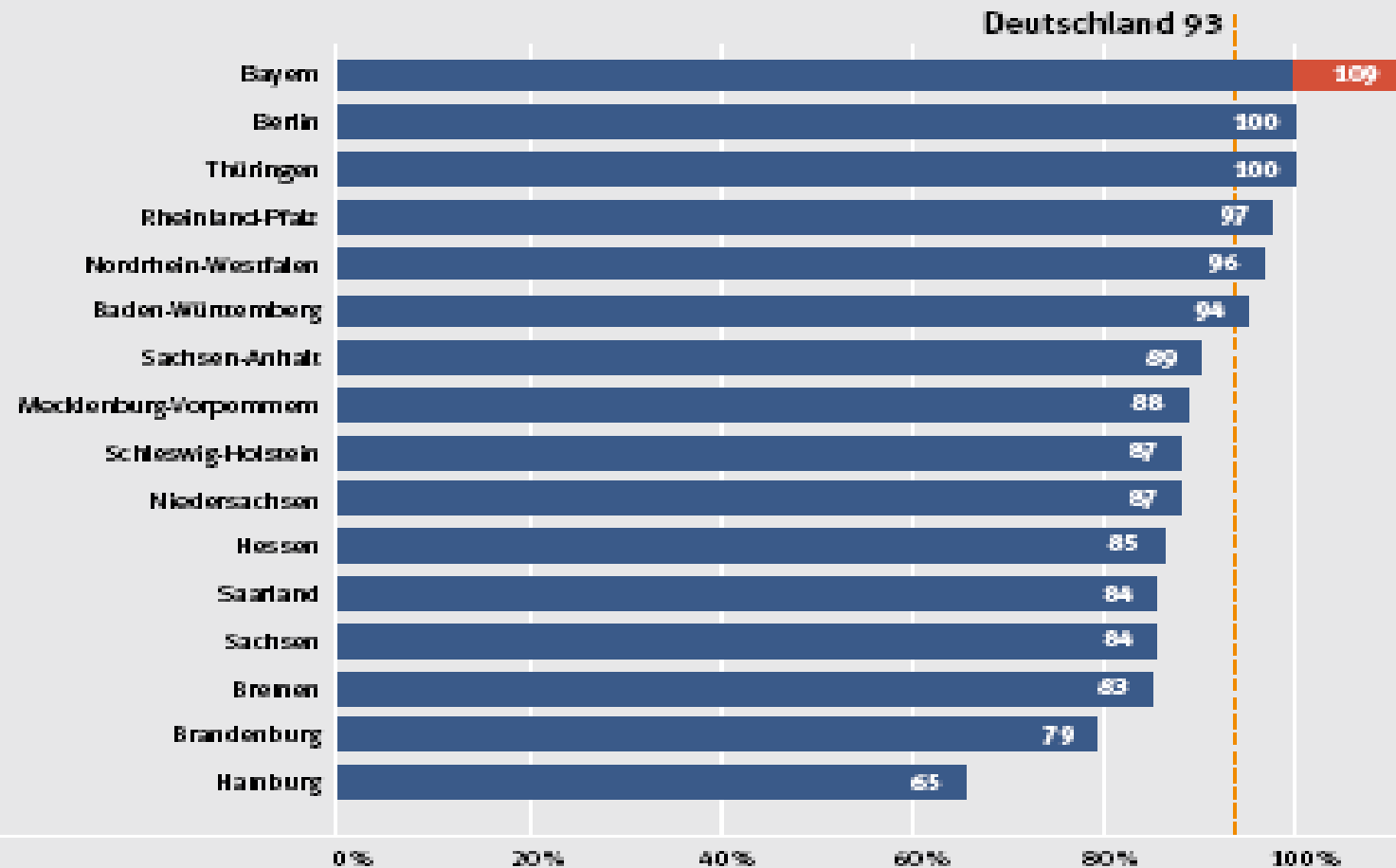
Gegenwirkungsgrundsatz

§ 3 Abs. 2 StVollzG

Der Gegenwirkungsgrundsatz besagt, dass den schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegen zu wirken ist.

Dies kann z.B. durch sportliche und andere Freizeitaktivitäten (gegen das eingesperrt sein in der Zelle) oder auch durch begleitende therapeutische Maßnahmen geschehen.

Kapazitätsauslastung in Justizvollzugsanstalten 2007



Zum Stichtag am 30.11.2007.

Quelle: Statistisches Bundesamt: Justiz auf einen Blick 2008

Diskussionsfragen

- Wird weniger resozialisiert?
- Sehen Sie eine Tendenz zu einem Verwahrverschluss?
- Wird härter und länger weggesperrt?
- Gibt es aktuell eine **qualitative Verbesserung** der Resozialisierung?
- Was heißt „erfolgreiche Resozialisierung“ für Sie?

Literatur und Internet Adressen

- Baratta, Alessandro: Resozialisierung oder soziale Kontrolle? Für ein kritisches Verständnis der sozialen "Reintegration" In: Bitz, G., u.a. (Hg): Grundfragen staatlichen Strafens: Festschrift für Heinz Müller-Dietz zum 70. Geburtstag. München 2001, S. 1-17
- Bundeszentrale für politische Bildung: http://www.bpb.de/popup/popup_druckversion.html?guid=CNLY1A
- Cornel, Heinz/Maelicke, Bernd: Recht der Resozialisierung. 2. Aufl. 1992; 5.Aufl. Baden Baden 2002
- Cornel, Heinz/Kawamura-Reindl, Gabriele/Maelicke, Bernd/Sonnen, Bernd Rüdiger (Hg.): Handbuch der Resozialisierung. 2. Aufl. Baden-Baden 2003 *otale Institution*
- Feest, Johannes; Lesting, Wolfgang; Selling, Peter: Totale Institution und Rechtsschutz. Eine Untersuchung zum Rechtsschutz im Strafvollzug. Opladen 1997
- Feest, Johannes (Hg.): Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, 5. Aufl., Neuwied 2006
- Garland, David: The Culture of Control. Crime and Social Order in Contemporary Society. Oxford, New York 2001
- Goffman, Erving: Asyl. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen. Frankfurt a.M. 1973
- Greifswalder Inventar zum Strafvollzug: <http://www.rsf.uni-greifswald.de/duenkel/gis.html>
- Hassemer, Winfried: Resozialisierung und Rechtsstaat. Kriminologisches Journal (KrimJ) 14 Jg. Heft 3, 1982, S. 161-166
- Krimpedia: „Resozialisierung (als Vollzugsziel)“: http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Resozialisierung_%28als_Vollzugsziel%29
- Leyendecker, Natalie Andrea: (Re-)Sozialisierung und Verfassungsrecht. Schriften zum Strafrecht 128, Berlin 2002
- Periodischer Sicherheitsbericht: <http://www.bka.de/lageberichte/ps/index.html>
- Strafvollzugsarchiv: <http://www.strafvollzugsarchiv.de/index.php>
- Statistisches Bundesamt: Justiz auf einen Blick, 2008. <http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Publikationen/Broschueren/JustizBlick,property=file.pdf>
- Wissensplattform für den Strafvollzug: <http://prisonportal.informatik.uni-bremen.de/knowledge/index.php/Portal>

**Danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**